

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

GZ. 75 1010/1-II/2a/89 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Konsumentenschutzgesetz geändert
wird. Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter:

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Sofort

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	20. GE 9 SP
Datum:	18. OKT. 1989
Verteilt:	20. OKT. 1989

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich die beiliegenden 25 Abschriften der ho. Stellungnahme zum Entwurf des BM f. J. für ein Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird, zu übermitteln.

12. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 75 1010/1-II/2a/89

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Konsumentenschutzgesetz geändert
wird. Begutachtungsverfahren

zu Zl. 7012/377-I 2/89

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

Sachbearbeiter:

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

Zum vorliegenden Entwurf beehrt sich das BMF wie folgt Stellung zu nehmen:
Aus der Sicht des BMF ist lediglich zu § 6a des Begutachtungsentwurfes
Stellung zu nehmen.

Im Zusammenhalt mit den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist offensichtlich davon auszugehen, daß unter dem Begriff "Gewährung einer öffentlichen Förderung" auch die Absetzung von Aufwendungen als Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988 zu verstehen ist. Es ist darauf hinzuweisen, daß sich beim praktischen Vollzug dieser Bestimmung deswegen Schwierigkeiten ergeben können, weil bei Vertragsabschluß uU in der Person des Käufers gelegene Hindernisse betreffend einen Sonderausgabenabzug vorliegen können. So wäre etwa vorstellbar, daß der Käufer seinen persönlichen Sonderausgabenhöchstbetrag bzw. die Höchstbeträge nach Familienstand bereits durch andere Sonderausgaben ausgeschöpft hat, die Aufwendungen aber tatbestandsmäßig die Voraussetzungen des § 18 EStG 1988 erfüllen. Nach Auffassung des BMF ist in derartigen Fällen nicht klar, ob der Vertrag gültig zustande kommt. Sollte dies zu verneinen sein, so wäre dies ho. Erachtens für den Verkäufer ein unbilliges Ergebnis. Es wäre jedenfalls anzuregen, diesbezüglich Klarheit herzustellen; zumindest in den Erläuterungen sollten dazu Ausführungen getroffen werden.

12. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Telex 111688 – Telefax 512 78 69